

KEA-BW

DIE LANDESENERGIEAGENTUR

Klimaschutz_konkret online:

**Wie spielen Wärmeplanungsgesetz von Land und Bund
sowie Gebäudeenergiegesetz zusammen?**

Moderation: Dr. Max Peters, Kompetenzzentrum Wärmewende (KEA-BW)

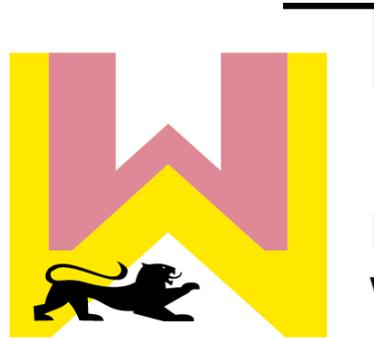
Diskussion: Markus Toepfer, Kompetenzzentrum Wärmewende (KEA-BW)

Felix Schweikhardt, Zukunft Altbau (KEA-BW)

Dr. Michael Ellenrieder, Referat 62 Umweltministerium Baden-Württemberg

Nils Hücklekemkes, Referat 63 Umweltministerium Baden-Württemberg

KEA-BW
DIE LANDESENERGIEAGENTUR



KOMPETENZZENTRUM
Wärmewende

Wie spielen Wärmeplanungsgesetz von Land und Bund sowie Gebäudeenergiegesetz zusammen?

Dr. Max Peters, Markus Toepfer

Klimaschutz konkret online

28.11.2023

Das können Sie heute erwarten:

Heute Hinweise zur kommunalen Wärmeplanung (KWP) aus dem Wärmeplanungsgesetz (WPG) des Bundes u.a. zu:

- Fristenregelungen für Gemeinde(größen)
- Bestandsschutz bestehender KWP im Land
- KWP in kleine Gemeinden (bislang freiwillige KWP)
- Rechts- und Außenwirkungen, Verknüpfung Gebäudeenergiegesetz

Ausführliche Frage-Antwort-Runde mit den Experten im Land

- **Disclaimer:** Wir können nur den aktuellen Stand weitergeben!
- Fokus auf Kommunen und auf die Umsetzung KWP im Land
- Politische Diskussionen führen Sie gerne an anderer Stelle...

Hinweise auf Unterstützungsangebote im Land

► [Neu! FAQ zum Wärmeplanungsgesetz online!](#)

Rückenwind für die Wärmewende durch das Klimaschutzgesetz des Landes!

*Der kommunale Wärmeplan (KWP) stellt ein Planungsinstrument zur langfristigen Gestaltung und Entwicklung der Wärmeversorgung auf dem Gemeindegebiet dar und ist ein zentrales Produkt im **Gesamtprozess der Wärmeplanung**.*

- Baden-Württemberg als „Blaupause“ der KWP: Umfang & Inhalt, Prozessorganisation, Rollout
- Bewährte Regelungen für Datenübermittlung zur Erstellung kommunaler Wärmepläne
- Verpflichtung zur Beteiligung der Öffentlichkeit (Wirtschaft, Interessengruppen, Bürgerschaft)
- Keine gesetzlichen Vorgaben zu Technologien!
 - Wärmeplan berücksichtigt immer lokale Potenziale und Herausforderungen
- Zielszenario: klimaneutrale Wärme 2040 (auch Prozesswärme, inkl. Gebäude- und Prozesskälte)
- Fünf „Maßnahmen“ innerhalb der ersten fünf Jahre nach Planerstellung beginnen
- Erstmalig bis 2023, dann Weiterschreibung ab 2024 alle 7 Jahre
- Auswertung (KEA-BW) und Prüfung (RP'en) eingereichter KWP mittels landesweiter Datenbank

[▶ KEA-BW Handlungsleitfaden Kommunale Wärmeplanung](#)

Wesentliche Neuerungen durch das „Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze“ (Wärmeplanungsgesetz)

- **Es bleibt dabei: KWP als informelle, strategische Fachplanung**
→ **Beschluss im Gemeinderat *ohne direkte* rechtliche Außenwirkung**
Berücksichtigungspflichten für Verwaltung und Netzbetreiber (Gas, Strom, Wärme)
- Fortschritt im Abwägungsprozesse: **überragendes öffentliches Interesse für treibhausgasneutrale Wärmeversorgung mit Wärmenetzen (§ 2 Abs. 2 WPG)**
- Option: **Festsetzung nur durch zusätzliche Entscheidung zur Ausweisung von Gebieten zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder von Wasserstoffnetzausbaubereichen (§ 26 WPG)**
- **Pflicht zur 1. frühzeitigen & 2. fortlaufenden Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 7 WPG) u.a. der Planungsbetroffenen und Bürgerschaft, inkl. TöB und Netzbetreiber**
- **Eignungsprüfung & verkürzte KWP in Teilgebieten mit Einzelheizungen (§ 14 WPG)**
- **Weiternutzung der mit WPG neu erhobenen Daten für weitere Planungsvorhaben mit Einschränkungen (§ 10 WPG)**
- **Teil 3 WPG: Anforderungen an den Betrieb von Wärmenetzen (§§ 29 – 32):**
EE-(Zwischen)ziele & Verpflichtung zur Erstellung von Transformationsplänen

► **Beschlussfassung des Bundestags zum WPG, 17.11.2023**

1. Hinweise zum Bestandsschutz

- **KWP der verpflichteten Gemeinden in BW entsprechen der KWP nach WPG!**
„Die Wirksamkeit eines [...] nach Landesrecht erstellten Wärmeplans wird durch das Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht berührt.“
→ bis zum 30.06.2026 (>100.000 EW)/2028 (<100.000 EW) nach Landesrecht (Einklang, Fristen, Grundlage) fertiggestellte und veröffentlichte KWP entsprechen dem WPG (§ 5 Abs. 1 WPG)
- **KWP aller übrigen Gemeinden in BW entsprechen ebenfalls der KWP nach WPG, wenn:**
 1. Aufstellungsbeschluss liegt vor,
 2. spätestens bis 30.06.2026 erstellt und veröffentlicht,
 3. vergleichbar nach Maßgabe des WPG:
 - a) Förderung aus Mitteln des Bundes (NKI) oder des Landes (VwV)
 - b) nach Standard der in der Praxis verwendeten Leitfäden
... führen zur „wesentlichen Vergleichbarkeit“ des KWP (§ 5 Abs. 2 WPG)
- **Wenn Kriterien oben erfüllt, Gleichbehandlung verpflichteter und bislang freiwilliger KWP**

2. Hinweise zu Fristenregelungen

- **Baden-Württemberg**

- **KlimaG BW:**

- Vorlage & Veröffentlichung KWP in verpflichteten Gemeinden spätestens zum 31.12.2023

- **VwV freiwillige KWP: Umfang + Inhalt KWP analog zum KlimaG BW**

- Vorlage nach einem Jahr (einzelne Gemeinde), bis zu zwei Jahren (Konvoiplanung)

- **Wärmeplanungsgesetz (WPG)**

Inkrafttreten WPG zum 01.01.2024, dann mit

Fristen zur Erstellung kommunaler Wärmepläne (§ 4 Abs. 1,2 WPG)

für alle Gemeinden > 100.000 Einwohner:innen bis 30.06.2026 und

für alle Gemeinden ≤ 100.000 Einwohner:innen bis 30.06.2028

Fortschreibung alle fünf Jahre (§ 25 Abs. 3 WPG), dann:

Nach § 5 WPG anerkannte KWP spätestens ab 01.07.2030 nach Vorgabe WPG fortzuschreiben

Keine KWP in Gemeinden mit (nahezu) vollständiger Versorgung mit EE (§ 14 Abs. 6 WPG)

3. Hinweise für kleine Gemeinden

- **Allgemeiner Hinweis zum Planungsablauf in allen Gemeinden:**
Eignungsprüfung & verkürzte KWP in Teilgebieten mit Einzelheizungen in Gemeinden jeder Größe möglich (§ 14 WPG) → Verfahrensbeschleunigung für dezentrale Gebiete
Ausnahme: Keine KWP in Gemeinden mit (nahezu) vollständiger Versorgung mit EE (§ 14 Abs 6 WPG)
- **Länderöffnungsklausel für Planungen in Gemeinden < 10.000 Einwohner:innen**
Möglichkeit der Ausgestaltung eines „vereinfachten Verfahrens“ für kleine Gemeinden
Konvoiplanung wird ebenfalls ermöglicht
Aufgabe an Land: Ausgestaltung des „vereinfachten Verfahrens“ im Zuge Novelle KlimaG BW (...)

4. Hinweise auf Rechtsverbindlichkeit des KWP

- **Es bleibt dabei: KWP als informelle, strategische Planung**
Beschluss des Wärmeplans bleibt *ohne direkte* rechtliche Außenwirkung
- Festsetzung nur durch zusätzliche, optionale Entscheidung zur Ausweisung von Gebieten zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder von Wasserstoffnetzausbaugebieten (§ 26 WPG)
→ „Scharfschalten“ 65%-EE-Regelung des GEG in den ausgewiesenen Gebieten
erfolgt nur auf Grundlage dieses zusätzlichen Beschlusses (per Satzung; dann: SUP-pflichtig)
- **Rechtswirkung der Entscheidung:**
Festsetzung nach § 26 WPG: Wirkung der Regelungen des GEG (§ 71 Abs. 8 Satz 3, § 71k Abs. 1 Nr. 1 GEG)
Nachholbedarf BW: Frühzeitige (!) Festsetzung nur durch nachträgliche Abwägung H2-Netzausbaugebiete
Wichtig! Entscheidung über Festsetzung bewirkt *keine* Pflicht, bestimmte Versorgungsart tatsächlich zu nutzen oder bestimmte Versorgungsinfrastruktur zu errichten/auszubauen/betreiben
- **Abgrenzung zum (bekannten) Anschluss- und Benutzungszwang („Fernwärmesatzung“)**
auch für Bestandsgebäude gemäß § 11 GemO in Verbindung mit § 109 GEG

- Klärung der Erwartungen: **Strategisches Instrument als „Informationsquelle“**
Multiakteurs-Prozess → Neue Berücksichtigungspflichten für:
Verwaltung (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 g BauGB, § 26 Abs.1 WPG) + **Netzbetreiber** (§§ 8 Abs. 2, 32 Abs. 5 WPG)
- Der KWP ist umsetzungsorientiert: **Start in mindestens 5 Maßnahmen nach Beschluss!**
- Errichtung + Betrieb von Wärmenetzen und EE-Erzeugungsanlagen in Wärmenetzen sind nun im **überragenden öffentlichen Interesse**
- **Aufträge ans Land:**
 - Praxisnahe Ausgestaltung eines „vereinfachten Verfahrens“ für alle Gemeinden < 10.000 Einwohner:innen und Planung im Konvoi (§§ 4, 22 WPG)
 - Klärung des Umfangs der Fortschreibung für bestehende Pläne im Land
 - Schnelle Klärung Weiternutzung der im Zuge der KWP erhobenen Daten
 - Perspektive Landesförderprogramm „VwV freiwillige kommunale Wärmeplanung“

► [FAQ zum Wärmeplanungsgesetz online!](#)

Wiederholung: Zusammenfassung Übergangsregelungen zur Anwendung der Pflicht zur Öffentlichkeitsbeteiligung (KlimaG BW)

- *Keine* Pflicht zur Öffentlichkeitsbeteiligung mehr für Gemeinden / Konvois, die einen Feststellungsbeschluss vor dem 11.02.2023 gefasst hatten.
- **Pflicht zur Öffentlichkeitsbeteiligung mit Entwurf des Plans (2. Beteiligungsphase), für Gemeinden / Konvois, die**
 - Entwicklung des Zielszenarios und
 - Wärmewendestrategie mit Maßnahmenkatalog fertig erarbeitet haben (lassen), aber noch *keinen* Feststellungsbeschluss *oder* den Feststellungsbeschluss *nach* dem 11.02.2023 im Gemeinderat gefasst haben.
- **Pflicht zur frühzeitigen und fortlaufenden Öffentlichkeitsbeteiligung (1. & 2. Beteiligungsphase), für Gemeinden / Konvois, die mit der Entwicklung des Zielszenarios *noch nicht wesentlich* begonnen haben, bzw. die Potenzialanalyse erst vor kurzem abgeschlossen haben.**

► **Infoveranstaltung KEA-BW zur Beteiligung der Öffentlichkeit (13.06.2023)**

- ▶ **Ab sofort Online! FAQ des Kompetenzzentrums Wärmewende**
- ▶ FAQ des Umweltministeriums Baden-Württemberg
- ▶ Infoschreiben KEA-BW zur Verknüpfung GEG & KWP
- ▶ Webinar der Stiftung Umweltenergierecht
- ▶ Beschlussfassung des Bundestags zum WPG
- ▶ Zusammenfassung Öffentlichkeitsbeteiligung (KlimaG BW)

Mitschnitt dieser Veranstaltung bald auf der Website der KEA-BW verfügbar...

Das Team des Kompetenzzentrums Wärmewende der KEA-BW begleitet Sie:

Technisch versierte, neutrale Beratung durch die KEA-BW

Kommunale Wärmeplanung, Transformationsplanung

Wärmenetze, Abwärme für Wärmenetze

Projektentwicklung, Kraft-Wärme-Koppelung

Landesweit erster Ansprechpartner für Wärmeplanung

► **Jetzt online! FAQs des Kompetenzzentrums**

Kapazitätsaufbau, Wissenstransfer

Methodische Weiterentwicklung

Netzwerke zur Unterstützung bei Beratungen vor Ort

Regionale Beratungsstellen Wärmeplanung

Wissensportal, Leitfäden, Veranstaltungen uvm.



► **Zur Beratungsstelle in Ihrer Region**

KEA-BW
DIE LANDESENERGIEAGENTUR



KOMPETENZZENTRUM
Wärmewende

Fragen? Beratungstermin?

Markus Toepfer

Projektmanager Kommunale Wärmeplanung

markus.toepfer@kea-bw.de